

Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung

Sitzungsdrucksache Nr. 067/2006/1
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Befreiung von § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)/1. Ergänzung****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.06.2006

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Lüdenscheid sowie sein allgemeiner Vertreter gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NW werden von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die Befreiung ist befristet bis zum Ablauf des 21.06.2006. Die vorstehende Befreiung umfasst die Berechtigung, im Falle der Erteilung von Untervollmacht den oder die Bevollmächtigten in gleichem Umfang von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
2. Wird gemäß § 64 Abs. 3 GO NW durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Gemeinde oder ein Außenstehender ausdrücklich bevollmächtigt, bestimmte Geschäfte abzuschließen, darf auch dieser Bevollmächtigte in gleichem Umfang von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Begründung:

In der Sitzung am 08.05.2006 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid bereits über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen der Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Mark-E AG über die Südwestfalen Energie und Wasser AG (SEWAG) entschieden.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH BEITEN BURKHARDT rät dringend dazu, den Bürgermeister nochmals in unbeschränktem Umfang von § 181 BGB befreien zu lassen. Nach dem jetzigen Wortlaut des Befreiungsbeschlusses gilt die Befreiung für den Abschluss sämtlicher Verträge zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der SWL und der Mark-E über die SEWAG. Hier können sich für einen Außenstehenden – wie etwa den Registerrichter – Zweifel darüber ergeben, welche Verträge im Einzelnen zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung dazugehören. Um hier von vornherein keinerlei Zweifel am Umfang der Befreiung aufkommen zu lassen, ist eine umfassende Befreiung vorzunehmen.

Lüdenscheid, den .05.2006

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer